

Recht sprechen lernen: Sprache im juristischen Studium

Konzept und Leitfragen für die Tagung des Zentrums für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik der Universität Hamburg am 16./17. März 2015

Der Zusammenhang von Recht und Sprache wird vielfach eingängig zusammengefasst: „Recht ist Sprache“, heißt es etwa in Einführungen für Studierende. Die konstitutive Rolle der Sprache wird durch die klassischen Methoden der Norminterpretation, aber auch durch die Einübung der Konventionen der Fachsprache für Studierende durchaus erfahrbar. Darüber hinaus wird die sprachliche Dimension rechtlichen Handelns in den Hochschulen traditionell kaum gezielt thematisiert: Die allgemeinsprachlichen Voraussetzungen zu schaffen, fällt in die Zuständigkeit der Schulen. Fachsprache wird en passant gelernt, aber kaum explizit behandelt. Das Verfassen von Hausarbeiten wird anders als in anderen Fächern nicht angeleitet, sondern damit verbundenes Lernen erfolgt weitgehend autodidaktisch oder in der Peergroup. Die Vermittlung von rechtssprachlichen Kompetenzen in anderen Sprachen, die das Deutsche Richtergesetz vorsieht, findet außerhalb des normalen Lehrprogramms statt. Die Voraussetzungen dieses Modells erodieren jedoch. Daher können Lehrende sich meist rasch darauf einigen, dass die Sprachkompetenz der Studierenden verbesserungsfähig ist. Ob und wie Sprache im Lehren und Lernen der Rechtswissenschaft eine Rolle spielt und spielen sollte, ist nicht ohne weiteres konsensfähig. Vor diesem Hintergrund widmet das Zentrum für rechtswissenschaftliche Fachdidaktik seine Jahrestagung dem Zusammenhang von Recht, Sprache und Studium. Im Dialog mit Vertretern aus Rechtstheorie, Linguistik, Schreibforschung und Hochschuldidaktik sollen dabei unter anderem folgende Fragen thematisiert werden:

(1) Ausgangspunkt ist eine nähere Analyse der Sprachlichkeit des Rechts sowie der gesellschaftlichen Wandlungsprozesse, die Auswirkungen auf die Sprachkompetenzen haben. Von Interesse ist insoweit, zunächst einmal zu klären, welche Textkompetenzen für das rechtswissenschaftliche Studium und das juristische Arbeitsfeld insgesamt erforderlich sind. Das setzt ein Verständnis für die Ausbildung von solchen Kompetenzen in unterschiedlichen (institutionellen) Kontexten voraus. Zugleich stellen sich empirische wie systematische Fragen nach den Veränderungen, die auf die Ausbildung und Weiterentwicklung der relevanten Kompetenzen Einfluss nehmen. Die betrifft etwa die Zunahme von Mehrsprachigkeit bei den Studierenden, aber auch ein Wandel des Umgangs mit Texten durch eine veränderte Nutzung von Medien. Ausgehend von diesen Grundlegungen lassen sich verschiedene Aspekte näher entfalten.

(2) Zunächst stellen sich vielfältige Fragen nach der Gestaltung des Studiums und von Lehr-Lernformaten und Prüfungen. Angesichts des oben skizzierten Veränderungsdrucks sind in unterschiedlichen institutionellen und curricularen Zusammenhängen vielfältige Initiativen entstanden, die die sprachlichen Aspekte thematisieren. Welche Lehr-Lernformate sind notwendig?

Lässt sich insoweit vom traditionellen Angebot der „Legal Writing“-Kurse in US-amerikanischen Law Schools lernen? Wie können Erkenntnisse aus der Linguistik zur Wissenschaftssprache sowie zur Schreibforschung für die juristische Ausbildung didaktisch fruchtbar gemacht werden? Nur ansatzweise geklärt ist auch Frage nach der Relevanz von Sprache für juristische Prüfungen, sei es Universitäts- oder Staatsprüfungen. Inwieweit und anhand welcher Maßstäbe darf Sprache als prüfungsrechtliches Kriterium eingeführt werden? Dazu kommt, dass die Fachsprache auch einen wichtigen Teil der Fachkultur und damit des Sozialisationsprozesses bildet. Die Ausbildungsliteratur, aber auch die Lehrveranstaltung transportieren immer auch bestimmte Sprach- und Weltbilder, die Ausdruck einer Fachkultur sind.

(3) Darüber hinaus stellen sich allerdings auch grundlegende Fragen für die Methodik des Rechts, die im Studium thematisiert wird. Legt man ein klassisches Modell der Rechtsanwendung zugrunde, sind die Bedeutung des rechtswissenschaftlichen Studiums und dessen Funktion hinsichtlich der (Sprach-) Ausbildung marginal. Geht man, überspitzt formuliert, davon aus, der Text des Gesetzes ermögliche dem Rechtsanwender als Gegenüber – vermittelt Sprache – die „Entnahme“ der Lösung, so gilt es lediglich, das „richtige“ Sprachverständnis zu erlernen. Dabei werden institutionelle Zusammenhänge der Rechtspraxis weitgehend ausgeblendet und simplizistische Sprachverständnisse zugrunde gelegt. Neuere Modelle der Rechtsanwendung nehmen dagegen die Kontexte und Verfahren in den Blick, in denen Bedeutung erst festgelegt wird. Das ist insbesondere deshalb von Interesse, weil die Konkretisierungsnotwendigkeit jeder Rechtsnorm unter spezifischen institutionellen Bedingungen betont wird. Damit steht die Fachdidaktik vor einer neuen Herausforderung, denn die Rolle der – auszubildenden – Interpreten, die Recht vor spezifischen Hintergrundverständnissen unterschiedlich verstehen (können), rückt in den Vordergrund. Allgemein-, bildungs- und fachsprachliche Verständnishintergründe bilden dann ebenso wie die fachspezifische Sozialisation relevante Faktoren der Rechtskonkretisierung. Von daher ist ein Anschluss über den rechtstheoretischen und linguistischen Stand der Debatte sowie eine Diskussion über die Konsequenzen notwendig.

(4) Schließlich ist Mehrsprachigkeit nicht nur auf die Studierenden begrenzt, wenn man nach den Folgen für das Studium fragt. Das Recht und die Rechtswissenschaft sind aus unterschiedlichen Gründen zunehmend durch sprachliche Pluralität herausgefordert. So wurde in der Europäischen Union eine Rechtsordnung konstituiert, die mit 24 unterschiedlichen Sprachen operiert. Unabhängig davon führt die Herausbildung transnationaler Regelungszusammenhänge in vielen Sektoren zu einer zunehmenden Dominanz des Englischen. Auch in der Rechtswissenschaft zeigt sich eine Ambivalenz zwischen einer steigenden Bedeutung des Englischen im Rahmen von Forschungsk Kooperationen und – wie bei vielen Geisteswissenschaften – den Schwierigkeiten des Arbeitens in unterschiedlichen Sprachen. Was bedeuten diese Entwicklungen angesichts des konstitutiven sprachlichen Zusammenhangs zwischen Interpreten, Institution und Rechtsanwendung? Zu welchen Konsequenzen müssten diese Tendenzen in den Hochschulen insbesondere in der Lehre führen?